



Hasselfelde
Stadt Oberharz am Brocken
Landkreis Harz

Flächennutzungsplan
4. Änderung

Begründung mit Umweltbericht
Fassung: Genehmigung
Stand: Oktober 2023

Planverfasser im Auftrag der Stadt Hasselfelde

Kooperationsgemeinschaft
Dipl. - Ing. Nathalie Khurana
Landschaftsarchitektur, Stadt- und Dorfplanung
Lindenstraße 22 06449 Aschersleben
und
Ingenieurbüro Dipl.-Ing. (FH) Günther Böhnke
Salzmarktstraße 21
38899 Hasselfelde



INHALTSVERZEICHNIS		Seite
1.	Einführung – Planungsanlass	4
2.	Rechtsgrundlagen	4
3.	Planungsablauf	5
4.	Begründung	6
4.1	Gemischte Baufläche an Stelle der Sonderbaufläche	6
4.2	Gegenwärtige Nutzung der betroffenen Fläche	6
4.3	Angrenzende Flächennutzungen	6
4.4	Auswirkungen auf andere Flächennutzungen in der Stadt und im OT Hasselfelde	7
5.	Belange und sonstige Erfordernisse der Raumordnung	7
5.1	Ziele und Grundsätze der Raumordnung im LEP LSA	7
5.2	Ziele und Grundsätze der Raumordnung im REP Harz	8
6.	Belange der verkehrlichen und technischen Infrastruktur	9
6.1	Verkehrerschließung	9
6.2	Trinkwasserversorgung	9
6.3	Abwasserentsorgung	9
6.4	Niederschlagswasserbeseitigung	9
6.5	Löschwasserbereitstellung	10
6.6	Elektroenergieversorgung	10
6.7	Gasversorgung	10
6.8	Telekommunikation	10
6.9	Abfallbeseitigung	10
7.	Belange des Bodenschutzes, der Geologie und des Bergwesens	11
8.	Belange des Denkmalschutzes	11
9.	Belange des Brand- und Katastrophenschutzes	11
10.	Belange des Gewässerschutzes	12
11.	Belange des Immissionsschutzes	12
11.1	Schallimmission	12
11.2	Schadstoffimmissionen	13
12.	Flächen zum Ausgleich naturschutzrechtlicher Eingriffe	13
13.	Belange der Landesvermessung und Geoinformation	13
14.	Belange des Natur- und Umweltschutzes – Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 und Anlage 1 BauGB	14
14.1	Wichtigste Ziele und Inhalt des Bauleitplanes gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 1.a)	14
14.1.1	Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes	14
14.1.2	Inhalt der Flächennutzungsplanänderung (Festsetzungen)	14
14.1.3	Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens	14
14.1.4	Räumlicher Geltungsbereich	15
14.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 1 b)	15
14.2.1	Übergeordnete Fachgesetze	16
14.2.1.1	Baugesetzbuch	16
14.2.1.2	Weitere Gesetzgebung	18
14.2.2	Fachplanungen	18
14.2.2.1	Landesplanung	18
14.2.2.2	Regionalplanung	19
14.2.2.3	Landschaftsplanung	20
14.2.2.4	Flächennutzungsplan	20
14.3	Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft	21
14.4	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.a) und 2.b) bei Durchführung der Planung	23

4. Änderung Flächennutzungsplan Stadt Oberharz am Brocken

OT Hasselfelde Landkreis Harz

Fassung: Genehmigung Stand: Oktober 2023

Landschaftsarchitekturbüro Dipl.-Ing. N. Khurana, Aschersleben/ Ingenieurbüro G. Böhnke, Hasselfelde



	Seite
14.4.1 Schutzgut Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB).....	23
14.4.2 Schutzgut Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB).....	25
14.4.3 Schutzgut Boden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB).....	26
14.4.4 Schutzgut Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB).....	27
14.4.5 Schutzgut Luft / Klima (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB).....	27
14.4.6 Wirkungsgefüge zwischen Tieren, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB).....	28
14.4.7 Schutzgut Landschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB).....	29
14.4.8 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura2000-Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 b) BauGB).....	29
14.4.9 Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c) BauGB).....	30
14.4.10 Schutzgut Kultur - und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d) BauGB).....	31
14.4.11 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e) BauGB).....	31
14.4.12 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f) BauGB).....	31
14.4.13 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechts (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g) BauGB).....	31
14.4.14 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenz- werte nicht überschritten werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h) BauGB).....	31
14.4.15 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umwelt- schutzes nach den Buchstaben a bis d (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i) BauGB).....	31
14.4.16 Erfordernisse des Klimaschutzes gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2 b) gg).....	33
14.5 Entwicklungsprognosen gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.....	33
14.5.1 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2 a).....	33
14.5.2 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2b).....	34
14.6 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.c).....	34
14.7 Prüfung von Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Plans gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.d).....	34
14.8 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstabe j) gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.e).....	34
14.9 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 3.a).....	34
14.10 Beschreibung der Maßnahmen des Monitoring (Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen) gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 3.b).....	34
15. Allgemein verständliche Zusammenfassung gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 3.c).....	35
16. Quellennachweis gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 3.d).....	36

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1 Flächenbilanz.....	7
Tabelle 2 Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.....	16/17
Tabelle 3 Übersicht über die zu erwartende Umweltauswirkungen.....	32/33



1. EINFÜHRUNG – PLANUNGSANLASS

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan für den Ortsteil Hasselfelde (genehmigt unter AZ: 204-21101/WR/012 vom 09. Juni 2006) liegt vor.

Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken hat in seiner Sitzung am 21.09.2020 die Aufstellung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oberharz am Brocken für den Ortsteil Hasselfelde „Flächennutzungsplan Stadt Hasselfelde“ vom 30.06.2006 für den Bereich „Sportpark Hinter dem Waldhofs“ beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Oberharz am Brocken Nr. 06/2020 vom 21.10.2020.

2. RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen für die 4. Änderung des Flächennutzungsplans sind:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I, S. 2694),
- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA, S. 170), geändert durch das Gesetz vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203),
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160),
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) m.W.v. 07.07.2023
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58) vom Januar 1991, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I, S. 1802),
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA, S. 440, 441), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA, S. 178),
- Regionaler Entwicklungsplan „Harz“ (REP Harz), vom 09.03.2009, rechtskräftig ab 23. Mai 2009, geändert durch 1. und 2. Änderung, in Kraft getreten am 22.05./29.05.2010, ergänzt um Teilbereich Wippra, in Kraft getreten am 23.07./30.07.2011, zuletzt fortgeschrieben zum Sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“, in Kraft getreten am 22.09./29.09.2018
- Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (GVBL. LSA 2011, S. 160) in Kraft getreten am 12. März 2011,
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA, S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346),
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I, S. 306),
- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100),



- Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA, S. 178),
- Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22. Juni 2004 (BGBl. I, S. 1190), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71),
- Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108).

3. PLANUNGSABLAUF

Am 21.09.2020 fasste der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken den Beschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oberharz am Brocken für den Ortsteil Hasselfelde „Flächennutzungsplan Stadt Hasselfelde“ vom 30.06.2006 für den Bereich „Sportpark Hinter dem Waldhofe“ beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 06/2020 vom 21.10.2020.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand durch öffentliche Auslegung statt. Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wurde im Amtsblatt der Stadt Oberharz am Brocken Nr. 07/2021 vom 06.07.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Fassung Vorentwurf vom November 2020 der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der dazugehörigen Begründung einschließlich des Umweltberichts und weiterer Untersuchungen wurde vom 12.07.2021 bis einschließlich 27.08.2021 öffentlich ausgelegt.

Mit Schreiben vom 08.07.2021 wurden Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gebeten, ihre Stellungnahme zum Vorentwurf abzugeben.

Die öffentliche Auslegung der Fassung Entwurf Stand Dezember 2021 mit der dazugehörigen Begründung einschließlich des Umweltberichts und weiterer Untersuchungen fand vom 20.06.2022 bis 22.07.2022 statt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die zeitgleiche Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde im Amtsblatt der Stadt Oberharz am Brocken Nr. 05/2022 vom 13.06.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Schreiben vom 15.06.2022 wurden Träger öffentlicher Belange, sonstige Behörden und Nachbargemeinden gebeten gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ihre Stellungnahme zum Entwurf Stand Dezember 2021 abzugeben.

Es sind folgende weitere Verfahrensschritte zu durchlaufen:

- Abwägungsbeschluss und Mitteilung des Abwägungsergebnisses,
- Beschluss der Genehmigungsfassung sowie Billigung der Begründung und des Umweltberichtes,
- Einreichung zur Genehmigung,
- Genehmigung u. U. mit Auflagen und Hinweisen.
- Ausfertigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans,
- Bekanntmachung der Genehmigung.



4. BEGRÜNDUNG

4.1 Gemischte Baufläche an Stelle der Sonderbaufläche

Im rechtswirksamen Regionalen Entwicklungsplan Harz ist der OT Hasselfelde als Grundzentrum festgeschrieben. Die Grundzentren sind als Standorte zur Konzentration von Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen sowie der gewerblichen Wirtschaft zu sichern und zu entwickeln.

Die 4. Änderung bezieht sich auf einer Teilfläche der im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Sonderbaufläche „Sportpark Hinter dem Waldhofs“ im Westen der Ortslage Hasselfelde. Die Sonderbaufläche „Sportpark Hinter dem Waldhofs“ umfasst eine Gesamtfläche von 10,2 ha (siehe Seite 32 des zum rechtswirksamen Flächennutzungsplan zugehörigen Erläuterungsberichts) und wird dort als Bestand bezeichnet. Die Ausweisung des Sportparks erfüllte die raumordnerische Zielsetzung des regional bedeutsamen Standortes für Freizeitanlagen.

Die in der südöstlichen Ecke befindliche ca. 0,75 ha große Fläche (ca. 7,35 % der Gesamtfläche des Sportparks) soll durch die vorliegende 4. Änderung des Flächennutzungsplans anstatt der Sonderbaufläche als gemischte Baufläche ausgewiesen werden.

4.2 Gegenwärtige Nutzung der betroffenen Fläche

Die gegenwärtige Nutzung stellt sich wie folgt dar. Im nordöstlichen Viertel der betroffenen Fläche steht ein ca. 22,50 m breites und 24,50 m langes eingeschossiges Haus mit Satteldach und mehreren Anbauten im Osten des Hauptgebäudes. Im Erdgeschoss befinden sich die betrieblichen Räume der Firma „Holzbau Esche – Zimmerei und Bautischlerei“, des Eigentümers des Hauses. Das ausgebaute Dachgeschoss wird zu Wohnzwecken genutzt. Das südöstliche Viertel ist überwiegend versiegelt und dient der betrieblichen und privaten Zufahrt vom im Süden befindlichen Harzweg. Im nordwestlichen Viertel befinden sich eine Koppel und eine Holzhütte. Das südwestliche Viertel ist belegt durch ein Einfamilienhaus mit Garage und durch vorwiegend einheimische Nadelbäume. Die nicht versiegelte Fläche kann als Brachland bzw. als Ruderalfläche bezeichnet werden.

Auf dem Gelände werden keine Säge- und andere Holzverarbeitungsarbeiten durchgeführt. Das Gelände wird überwiegend als Holzlager genutzt. Das Baumaterial wird direkt auf die Baustellen geliefert. Ca. 80 % der Arbeit wird außerhalb erledigt. Auf dem Gelände findet früh die Tagesarbeitsberatung statt. Die Mitarbeiter stellen ihre Fahrzeuge ab und sind ab ca. 7:30/8:00 Uhr bis 17:00 Uhr unterwegs.

4.3 Angrenzende Flächennutzungen

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan sind folgende Flächennutzungen an den Grenzen der Fläche der 4. Änderung ausgewiesen:

- Im Osten: Gemischte Baufläche und Fläche für eine Sportanlage,
- Im Süden: Harzweg und Gewerbliche Baufläche,
- Im Westen und Norden bleibt die ausgewiesene Sonderbaufläche.

Die gegenwärtige Nutzung der angrenzenden Flächen zeichnet sich wie folgt aus:

- Im Osten: Kleingärten mit Bungalows,
- Im Süden: der Harzweg,
- Im Westen und Norden landwirtschaftlich genutzte Fläche.



4.4 Auswirkungen auf andere Flächennutzungen in der Stadt und im OT Hasselfelde

Wohnbauflächen

Die ausgewiesene Mischbaufläche hat insofern Auswirkungen auf die Wohnraumbilanz und auf Wohnbauflächen in der Stadt Oberharz am Brocken als Ganzes einschließlich des OT Hasselfelde, als dass die gemischten Bauflächen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben dienen, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Gemischte Bauflächen

Unmittelbar im südöstlichen Bereich angrenzend ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ebenfalls eine gemischte Baufläche ausgewiesen. Insofern wird die nunmehr ausgewiesene gemischte Baufläche daran anschließen und die Gesamtbilanz der ausgewiesenen gemischten Bauflächen im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ganz geringfügig um 0,75 ha erhöhen.

Sonderbauflächen

Die Gesamtbilanz der Sonderbauflächen wird sich entsprechend ganz geringfügig um 0,75 ha reduzieren. Die Sonderbaufläche „Sportpark Hinter dem Waldhofs“ wird um 0,75 ha abnehmen, was ca. 7,35 % der Gesamtfläche des Sportparks ausmacht. Die Realisierung des Sportparks wird damit keineswegs behindert. Dies trifft auch auf die raumordnerische Zielsetzung des regional bedeutsamen Standortes für Freizeitanlagen zu. Diese Zielsetzung wird durch die 4. Änderung nicht beeinträchtigt.

Gewerbliche Bauflächen

Unmittelbar südlich der in der 4. Änderung ausgewiesenen gemischten Baufläche ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan eine gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Die Ausweisung einer gemischten Baufläche an dieser Stelle, die die Ansiedlung der das Wohnen nicht störenden Gewerbebetriebe ermöglicht, steht nicht im Widerspruch zur ausgewiesenen gewerblichen Baufläche. Die ausgewiesene gemischte Baufläche dient als Puffer zwischen der gewerblichen Baufläche und der Sonderbaufläche.

Flächenbilanz

In der Flächenbilanz des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes für den OT Hasselfelde ergeben sich durch die Ausweisung der gemischten Baufläche folgende Veränderungen:

Bezeichnung	Größe ha	Flächennutzung	
		Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan	In der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes
Gemischte Baufläche (M)	0,75	Sonderbaufläche (S)	Gemischte Baufläche(M)
Insgesamt	0,75		

Tabelle 1 Flächenbilanz

Das bedeutet, dass in der Flächenbilanz des OT Hasselfelde 0,75 ha Sonderbaufläche reduziert werden, dafür nehmen die gemischten Bauflächen um 0,75 ha zu.

5. BELANGE UND SONSTIGE ERFORDERNISSE DER RAUMORDNUNG

(Stellungnahmen: Landesverwaltungsamt v. 28.06.2022, Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr vom 11.08.2021 jetzt Ministerium für Infrastruktur und Digitales v. 12.07.2022; Regionale Planungsgemeinschaft Harz vom 22.07.2021 und 06.07.2022; Landkreis Harz vom 13.08.2021 und 15.07.2022)

5.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Landesentwicklungsplan LSA

Im rechtskräftigen Landesentwicklungsplan 2010 sind folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgelegt, die vollständig oder teilweise im Planungsgebiet liegen.



Vorranggebiete

- Vorranggebiet für Natur und Landschaft „XXVI Teile des nördlichen Mittel- und Unterharzes und des Harzrandes“.
Die Planfläche ist von dieser Festlegung nicht betroffen, da diese im Osten und Süden unmittelbar an Bebauung anschließt und in Westen und Norden von den ausgewiesenen Flächen für den Sportpark umschlossen wird.

Vorbehaltsgebiete

- Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung Nr. 4 „Harz“
Die Planfläche war Bestandteil der Sonderbaufläche „Sportpark Hinter dem Waldhofe“. Der Sportpark würde der aktiven Erholung der Ortsbewohner und deren Gäste dienen. Allerdings ist die für die Änderung zu beanspruchende Fläche so gering, dass die Zielstellung des Sportparks mit seinen vollständigen Funktionen für Erholung nicht beeinträchtigt wird.
- Vorbehaltsgebiet für Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 11 Teile des Harzes
Die Planfläche ist gegenwärtig in Westen und Norden von landwirtschaftlicher Nutzungsfläche umgeben, auf der später der Sportpark entstehen soll. Hier gibt es keine Ansätze zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems. In wie weit die im Osten befindliche Kleingartenanlage zusammen mit Teilen der Fläche der Sportanlage ein Bestandteil eines ökologischen Verbundsystems sein kann, wird vom Plangebiet nicht beeinträchtigt. Allerdings muss in diesem Zusammenhang die unmittelbare Bebauung einer gemischten Baufläche im Osten und einer gewerblichen Baufläche im Süden berücksichtigt werden, die diesem Aufbau eher im Wege stehen als die geringe Planfläche, welche nicht in Gewicht fällt.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr bzw. Infrastruktur und Digitales teilt in seiner Stellungnahme mit, dass aufgrund der bereits vorhandenen gemischten Nutzung sowie des geringen Flächenumfangs der Planänderung diese nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Eine Landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.

5.2 Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan Harz

Zentralörtliche Gliederung

Im rechtskräftigen Regionalen Entwicklungsplan Harz (REPHarz) ist der OT Hasselfelde als Grundzentrum festgeschrieben.

Im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion „Harz“ in der derzeit geltenden Fassung sind für die Planfläche ausgewiesen:

- Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Harz und Harzvorländer“
Die Planfläche befindet sich unmittelbar im Westen der bebauten Ortslage. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist sie im Osten von einer gemischten Baufläche und von der Fläche einer Sportanlage, im Süden vom Harzweg und dahinter von einer gewerblichen Baufläche und im Westen und Norden von der Sonderbaufläche des „Sportparks Hinter dem Waldhofe“ umgeben. Die Geringfügigkeit, der von der 4. Änderung des Flächennutzungsplans betroffenen Fläche, wird die Gesamterholungsfunktion des zukünftigen Sportparks und der vorhandenen Kleingartenanlage wie auch der Sportanlage im Osten nicht beeinträchtigen. Außerdem deutet die gegenwärtige Gemengelage eher auf eine gemischte Baufläche hin.
- Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung „Rappbodetal Sperre“



Das Plangebiet befindet sich im Trinkwasserschutzgebiet III. Die Errichtung baulicher Anlagen ist beschränkt zulässig. Von der Unteren Wasserbehörde wird eingeschätzt, dass die beabsichtigte Bebauung mit dem Schutzzweck des Trinkwasserschutzgebietes grundsätzlich vereinbar ist.

- Regional bedeutsamer Vorrangstandort für großflächige Freizeitanlagen „Freizeit- und Erholungsanlagen Hasselfelde“

Die Fläche der beabsichtigten Änderung ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche ausgewiesen. Sie ist Bestandteil der Sonderbaufläche „Sportpark Hinter dem Waldhofs“. Die Geringfügigkeit der Fläche der Änderung beeinträchtigt nicht die Zielstellung der oben genannten Festlegung. Die Änderung im Flächennutzungsplan entspricht der gegenwärtigen Gemengelage.

- Vorrangstandort für Kultur und Denkmalpflege.

Hasselfelde mit historischen Stadtkern ist als solches festgelegt.

Die Planfläche befindet sich am westlichen Rand der bebauten Ortslage. Die Entfernung zwischen der östlichen Grenze der Planfläche und dem westlichen Rand des historischen Stadtkerns beträgt ca. 300 m. Insofern beeinträchtigt sie nicht den historischen Stadtkern der Stadt Hasselfelde.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Harz teilt in ihrer Stellungnahme mit >>Die geplante Änderung erzeugt aufgrund ihrer geringen Größe und geplanten Nutzung keine raumordnerischen Konflikte zu den Festlegungen des REP Harz und zum sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“<<.

6. BELANGE DER VERKEHRLICHEN UND TECHNISCHEN INFRASTRUKTUR

6.1 Verkehrserschließung

(Stellungnahmen: Landesstraßenbaubehörde, RB West vom 25.08.2021, 07.07.2022; Landkreis Harz vom 13.08.2021 und 15.07.2022)

Die Planfläche wird vom unmittelbar im Süden angrenzenden Harzweg erschlossen. Der Harzweg ist im Plangebiet ca. 5,0 m breit, asphaltiert und gut befahrbar. Der Nachweis, dass diese Straße am Bestandsverzeichnis gem. § 4 Abs. 2 StrG aufgeführt ist und das Plangebiet unmittelbar an den gewidmeten Teil des Harzweges liegt, wird von der Gemeinde erbracht.

6.2 Trinkwasserversorgung

(Stellungnahmen: Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode vom 13.08.2021 und 11.07.2022)

Unter Berücksichtigung der Versorgungsbedingungen besteht grundsätzlich eine Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage des WAHB.

6.3 Abwasserentsorgung

(Stellungnahmen: Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode vom 13.08.2021 und 11.07.2022)

Schmutzwasser ist über das Schmutzwasserkanal in der Nordhäuser Straße abzuleiten. Die Ableitung und Behandlung des Schmutzwassers erfolgt in der kommunalen Kläranlage im Ortsteil Rübeland.

6.4 Niederschlagswasserbeseitigung

(Stellungnahmen: Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode vom 13.08.2021, 11.07.2022 und Landkreis Harz vom 13.08.2021 und 15.07.2022)

Niederschlagswasser ist über das Regenwasserkanal in der Nordhäuser Straße abzuleiten.

Das Niederschlagswasser wird in ortsnahe Gewässer geführt.



6.5 Löschwasserbereitstellung

(Stellungnahmen: Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode vom 13.08.2021 und 11.07.2022)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt obliegt den Gemeinden der Brandschutz und die Hilfeleistung als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises. Die Löschwasserbereitstellung erfolgt über das vorhandene Netz.

Durch die zentralen Trinkwasseranlagen des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode kann keine Löschwasserversorgung gesichert werden.

6.6 Elektroenergieversorgung

(Stellungnahmen: e-on Avacon vom . .2021, . .2022; Harzenergie Osterode v. . .2022)

Die Elektroenergieversorgung der Planfläche ist über den Anschluss an das bestehende Versorgungsnetz gewährleistet.

Bei Pflanzarbeiten in der Nähe der Anlagen wird auf das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen verwiesen.

6.7 Gasversorgung

Die Planfläche ist gastechnisch nicht erschlossen. Es werden weder die vorhandenen Anlagen noch die zurzeit laufenden Planungen der MITNETZ Gas berührt.

6.8 Telekommunikation

(Stellungnahmen: Telekom vom 20.08.2021, 30.06.2022, Betreiber Richtfunkstrecken Vodafone v. 21.07.2021, . .2022)

Im Änderungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, auf diese ist bei allen Änderungen unbedingt Rücksicht zu nehmen. Die vorhandenen Telekommunikationslinien dienen zur Versorgung der bestehenden Bebauung und sind zurzeit ausreichend.

Gemäß Richtfunkauskunft vom 03.08.2021 verläuft die Richtfunkstrecke „Link 12“ von einem Antennenmast an der Nordhäuser Straße im Gewerbegebiet im Südwesten des Plangebietes in Richtung Osten zum Knotenpunkt Bahnhofstraße/Seilgraben und weiter. Für einen störfreien Betrieb, muss um diese Linie ein Freiraum von mindestens 25 m in jede Richtung eingehalten werden.

Der senkrechte Abstand zwischen dieser Linie und der südlichen Grenze des Plangebietes beträgt ca. 99 m. Vom Plangebiet geht keine Störung der Richtfunklinie aus.

6.9 Abfallbeseitigung

(Stellungnahmen: enwi Entsorgungswirtschaft vom . .2021)

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch Enwi Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz.



7. BELANGE DES BODENSCHUTZES, DER GEOLOGIE UND DES BERGWESENS

(Stellungnahmen: Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt vom 04.08.2021, 06.07.2022; Landkreis Harz vom 13.08.2021 und 15.07.2022)

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden nach dem vorliegenden Kenntnisstand, durch die neu ausgewiesene gemischte Baufläche nicht berührt.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor.

Die anstehenden Tonschiefer sind – insbesondere im verwitterten Zustand – als Grundwasserstauer zu betrachten. Nach den hier vorliegenden Daten ist deshalb mit oberflächennahen Vernässungen und flurnahen Grundwasser (Flurabstand weniger als 1 m) zu planen bzw. zu bauen.

Bei Neubebauung werden Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Es wird darauf verwiesen, dass nach § 4 des BBodSchG sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen i. S. des BBodSchG nicht hervorgerufen werden.

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Nach dem vorliegenden Kenntnisstand ist die ausgewiesene Sondergebietsfläche nicht von Altlastverdachtsflächen im Sinne von § 2 Abs. 6 des Gesetzes zum Schutz des Bodens – Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I, S. 306).

8. BELANGE DES DENKMALSCHUTZES

(Stellungnahmen: Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 21.07.2021 und 23.06.2022)

In der Planfläche befinden sich nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand keine Einzeldenkmale bzw. archäologische Kulturdenkmale.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Bodeneingriffen archäologische Kulturdenkmale angetroffen werden. Die ausführenden Betriebe sind über die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde zu belehren. Nach § 9,3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen, eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o. g. Landesamt oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen.

Hingewiesen wird allerdings an der Peripherie des Plangebiets auf die wichtigen „Einzeldenkmäler“ Nordhäuser Straße 14 (Bauernhof) und Hagenstraße 1 (Feuerwache).

9. BELANGE DES BRAND- UND KATASTROPHENSCHUTZES

(Stellungnahmen: Landkreis Harz vom 13.08.2021 und 15.07.2022)

Zur Brandbekämpfung muss eine ausreichende Wassermenge zur Verfügung stehen. Für die Bereitstellung von Löschwasser, für Wohn-, Gewerbe-, Misch- und Industriegebiete, ist nach dem



Brandschutzgesetz (BrSchG) § 2 die Gemeinde zuständig. Das DVGW – Merkblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch öffentliche Trinkwasserversorgung“ regelt den Löschwasserbedarf nach der baulichen Nutzung und der Brandausbreitung.

Bestehende und entstehende Nutzungsgebiete und Anlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine wirksame Brandbekämpfung möglich sind.

Die Löschwasserversorgung (Grundschutz) ist entsprechend der geplanten Nutzung gemäß der Technischen Regel des DVGW-Arbeitsblatts W405 von der Gemeinde zu gewährleisten. Löschwasserentnahmestellen sind durch Schilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

Erforderliche Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" auszuführen.

Zuständig für die Aufgaben nach Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 27. April 2005 (GVBl. LSA S. 240) sind gemäß § 8 Nr. 1 die Landkreise, die kreisfreie Stadt Dessau sowie die jeweiligen Polizeidirektionen anstelle der kreisfreien Städte Halle und Magdeburg.

Kampfmittel jeglicher Art können niemals ganz ausgeschlossen werden. Die Vorschriften der KampfM-GAVO sind einzuhalten, insbesondere die Melde- und Sicherungspflichten. Das Berühren der Kampfmittel ist verboten.

10. BELANGE DES GEWÄSSERSCHUTZES

(Stellungnahmen: Landkreis Harz vom 13.08.2021 und 15.07.2022)

Gemäß § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist jedermann verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden.

Die Planfläche befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III. Die Errichtung baulicher Anlagen ist beschränkt zulässig. Es wurde durch das Umweltamt des Landkreises Harz eingeschätzt, dass die beabsichtigte Bebauung mit dem Schutzzweck des Trinkwasserschutzgebietes grundsätzlich vereinbar ist.

Gemäß Beschluss des Kreistages Wernigerode vom 21.05.1975 liegt Hasselfelde in der Trinkwasserschutzzone III (TWSZ) des Wasserschutzgebietes Rappbode-Talsperre. Zur Schutzzone II gehören alle Zuläufe einschließlich der natürlichen Überflutungsgebiete und der Quellgebiete mit einem Abstand von 5 m Breite.

Die Planfläche ist vom Hochwasserschutzgebiet „Bode“ nicht berührt.

11. BELANGE DES IMMISSIONSSCHUTZES

(Stellungnahmen: Landkreis Harz vom 13.08.2021, 15.07.2022; Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt vom 11.08.2021 bzw. Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt v. 12.07.2022 und Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat Immissionsschutz v. . . .2022)

11.1 Schallimmission

Die Planfläche wird als gemischte Baufläche (M) gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 2 BauNVO ausgewiesen. Für Mischgebiete (MI) gemäß § 6 BauNVO betragen die maximal zulässigen Lärm –



Immissionswerte gemäß DIN 18005 Teil 1 Blatt 1, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart

tags	60 dB
nachts	50 dB bzw. 45 dB

Die vorgesehenen Arten der Nutzungen und deren jeweiligen Nutzungsintensität und –häufigkeit können auf die umliegenden Flächennutzungen als nicht wesentlich störend mit nicht grenzüberschreitenden Emissionen bezeichnet werden.

11.2 Schadstoffimmissionen

Aus dem Holzbau- und Tischlereibetrieb entstehen für die Luft keine sonst gefährdenden Stoffe, die die Luftreinheit beeinträchtigen.

Die Harzer Schmalspurbahn Wernigerode weist in ihrer Stellungnahme vom 11.08.2021 im Zusammenhang mit der Diesel- und Dampftraktion auf wiederkehrende Schall- und Rauchgasemissionen hin. Die Bahnstrecke liegt ca. 400 m in südöstlicher Richtung entfernt.

12. FLÄCHEN ZUM AUSGLEICH NATURSCHUTZRECHTLICHER EINGRIFFE

(§ 5 Abs. 2a BauGB)

Die durch die geänderte Flächennutzung der vorbezeichneten Fläche notwendig gewordenen Ausgleichsflächen im Sinne der Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind in erster Linie auf der jeweiligen Fläche anzuordnen, auf der Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Bei eventuellem Fehlbedarf sind in Abstimmung mit der Stadt weitere im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen in Anspruch zu nehmen.

Als bodenbezogene Ausgleichsmaßnahmen werden auch Entsiegelungen von bereits nutzlos gewordenen versiegelten Flächen in Betracht gezogen.

13. Belange der Landesvermessung und Geoinformation

(Stellungnahme: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Magdeburg v. 12.07.2022)

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation teilt in seiner o. g. Stellungnahme mit, dass im Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans, speziell im Bereich der Richtfunkverbindung sich ein gesetzlich geschützter Höhenfestpunkt der Festpunktfelder Sachsen-Anhalts (VermGeoG LSA § 5) befindet, und dass die unvermeidbare Veränderungen oder Zerstörungen dieses Festpunktes durch konkrete Maßnahmen sind dem LVerGeo Magdeburg Dezernat 53 rechtzeitig zu melden sind.

Das Plangebiet befindet sich nördlich und außerhalb des Bereiches der Richtfunkverbindung und des beschriebenen Festpunktes. Demzufolge befindet sich der Festpunkt auch außerhalb des Geltungsbereiches der 4. Änderung des FNP- Hasselfelde. Trotzdem wird vorsichtshalber der Hinweis in die Begründung übernommen. Die zur Verfügung gestellte Festpunktübersicht verortet den Punkt im Kreuzungsbereich der Nordhäuser Straße / Harzweg.



14. BELANGE DES NATUR- UND UMWELTSCHUTZES – UMWELTBERICHT gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 und Anlage 1 BauGB

(Stellungnahmen: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Halle vom2021, Ref.: Wasser v. 28.06.2022; Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt vom 11.08.2021 bzw. Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt v. 12.07.2022 und Landkreis Harz vom 13.08.2021, 15.07.2022)

14.1 Wichtigste Ziele und Inhalt des Bauleitplans gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 1.a)

14.1.1 Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes

Das Ziel der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht in der Ausweisung einer Gemischten Baufläche anstelle der ausgewiesenen Sonderbaufläche „Sportpark Hinter dem Waldhofe“ im Westen der Ortslage Hasselfelde. Die in der südöstlichen Ecke befindliche ca. 0,75 ha große Fläche (ca. 7,35 % der Gesamtfläche des Sportparks) soll durch die vorliegende 4. Änderung des Flächennutzungsplans anstatt der Sonderbaufläche als gemischte Baufläche ausgewiesen werden. Im rechtswirksamen Regionalen Entwicklungsplan Harz ist der OT Hasselfelde als Grundzentrum festgeschrieben. Die Grundzentren sind als Standorte zur Konzentration von Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen sowie der gewerblichen Wirtschaft zu sichern und zu entwickeln.

14.1.2 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung (Festsetzungen)

Anstelle der ausgewiesenen Sonderbaufläche „Sportpark Hinter dem Waldhofe“ im Westen der Ortslage Hasselfelde wird eine gemischte Baufläche mit einer Größe von ca. 0,75 ha (ca. 7,35 % der Gesamtfläche des Sportparks) ausgewiesen.

Mit der Ausweisung der Planfläche als gemischte Baufläche soll der vorhandenen Gemengelage Rechnung getragen werden. Sie dient ferner der langfristigen Stabilisierung des dort vorhandenen Betriebs und ermöglicht ferner die erforderliche Erweiterung des Wohnens und der dem Wohnen nicht störenden Nutzung.

Die Geringfügigkeit der Planfläche beeinträchtigt nicht die Entwicklung des auf der Sonderbaufläche geplanten „Sportparks Hinter dem Waldhofe“.

14.1.3 Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens

Der Standort des Vorhabens befindet sich in der westlichen Ortslage von Hasselfelde. Das Vorhaben nimmt ca. 0,75 ha der derzeit ausgewiesenen Sonderbaufläche „Sportpark Hinter dem Waldhofe“ ein. Innerhalb der Sonderbaufläche liegt das Vorhaben im südöstlichen Bereich, angrenzend an eine vorhandene Mischbaufläche.

An Stelle der Sonderbaufläche soll eine gemischte Baufläche ausgewiesen werden, um den Bestand zu überplanen. Die gegenwärtige Nutzung stellt sich wie folgt dar. Im nordöstlichen Viertel der betroffenen Fläche steht ein ca. 22,50 m breites und 24,50 m langes eingeschossiges Haus mit Satteldach und mehreren Anbauten im Osten des Hauptgebäudes. Im Erdgeschoss befinden sich die betrieblichen Räume der Firma „Holzbau Esche – Zimmerei und Bautischlerei“, des Eigentümers des Hauses. Das ausgebaute Dachgeschoss wird zu Wohnzwecken genutzt. Das südöstliche Viertel ist überwiegend versiegelt und dient der betrieblichen und privaten Zufahrt vom im Süden befindlichen Harzweg. Im nordwestlichen Viertel befinden sich eine Koppel und eine Holzhütte. Das südwestliche Viertel ist belegt durch ein Einfamilienhaus, welches derzeit bezogen wird und durch, vorwiegend einheimische, Nadelbäume. Die nicht versiegelte Fläche kann als Brachland bzw. als Ruderalfläche bezeichnet werden.



Auf dem Gelände werden keine Säge- und andere Holzverarbeitungsarbeiten durchgeführt. Das Gelände wird überwiegend als Holzlager genutzt. Das Baumaterial wird direkt auf die Baustellen geliefert. Ca. 80 % der Arbeit wird außerhalb erledigt. Auf dem Gelände findet früh die Tagesarbeitsberatung statt. Die Mitarbeiter stellen ihre Fahrzeuge ab und sind ab ca. 7:30/8:00 Uhr bis 17:00 Uhr unterwegs.

14.1.4 Räumlicher Geltungsbereich

Die Planfläche befindet sich im Westen der bebauten Ortslage und ist Bestandteil der Sonderbaufläche „Sportpark Hinter dem Waldhofs“. Konkret handelt es sich um eine ca. 0,75 großen Fläche in der südöstlichen Ecke der Sonderbaufläche.

Die angrenzenden Flächennutzungen sind:

- Im Osten: Gemischte Baufläche und Fläche für eine Sportanlage,
- Im Süden: Harzweg und Gewerbliche Baufläche,
- Im Westen und Norden bleibt die ausgewiesene Sonderbaufläche.

Die gegenwärtige Nutzung der angrenzenden Flächen zeichnet sich wie folgt aus:

- Im Osten: Kleingärten mit Bungalows dahinter Sportplatz,
- Im Süden: der Harzweg,
- Im Westen und Norden landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Die gegenwärtige Nutzung der Planfläche sieht wie folgt aus:

Im nordöstlichen Viertel der betroffenen Fläche steht ein ca. 22,50 m breites und 24,50 m langes eingeschossiges Haus mit Satteldach und mehreren Anbauten im Osten des Hauptgebäudes. Im Erdgeschoss befinden sich die betrieblichen Räume der Firma „Holzbau Esche – Zimmerei und Bautischlerei“, des Eigentümers des Gebäudes. Das ausgebaute Dachgeschoss wird zu Wohnzwecken genutzt. Das südöstliche Viertel ist überwiegend versiegelt und dient der betrieblichen und privaten Zufahrt vom im Süden befindlichen Harzweg. Im nordwestlichen Viertel befinden sich eine Koppel und eine Holzhütte. Das südwestliche Viertel ist belegt durch ein Einfamilienhaus mit Garage und durch vorwiegend einheimische Nadelbäume. Die nicht versiegelte Fläche kann als Brachland bzw. als Ruderalfläche bezeichnet werden.

Das Plangebiet befindet sich, außer im Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“, nicht innerhalb eines Schutzgebietes.

14.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 1.b)

Nachfolgend wird nur die Teilfläche des Flächennutzungsplanes genauer betrachtet, für die im Rahmen der Änderung neue Festsetzungen getroffen werden.

Mit der vierten Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oberharz am Brocken OT Hasselfelde soll eine Teilfläche des Geltungsbereiches als gemischte Baufläche an Stelle einer Sonderbaufläche ausgewiesen werden.

Die Geringfügigkeit der Planfläche beeinträchtigt nicht die im Landesentwicklungsplan und im Regionalen Entwicklungsplan enthaltenen Ziele für den OT Hasselfelde.

Die Ziele des Umweltschutzes für das gesamte Plangebiet ergeben sich zunächst aus den gesetzlich bindenden Grundlagen des Baurechts und des Naturschutzrechts des Bundes (§ 1; § 1a BauGB; §§ 1, 2, 3 BNatSchG) und des Landes Sachsen – Anhalt (§§ 1, 2 LNatSchG LSA). Dort sind u.



a. die Ziele des schonenden Umgangs mit Grund und Boden sowie das Gebot der Vermeidung der Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaftsbild festgelegt.

Darüber hinaus sind das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie die Wasserhaushaltsgesetze (WHG) des Bundes und des Landes als rechtliche Zielgrundlagen für den Schutz der Umwelt heranzuziehen.

Von besonderer Bedeutung für den Erhalt und die Weiterentwicklung von Natur und Landschaft sind die durch die zuständige Naturschutzbehörde ausgewiesenen Schutzgebiete.

14.2.1 Übergeordnete Fachgesetze

14.2.1.1 Baugesetzbuch

Nach § 2 Abs. 4 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Für die Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 BauGB ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und den allgemein anerkannten Prüfmethode n sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.

Schutzgut gem. §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (...) bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen, einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere....	Relevanz	Beachtung
a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,	gering bis hoch	In den Kapiteln 14.4.1 bis 14.4.7
b) Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000- Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,	hoch	Im Kapitel 14.4.8
c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,	keine	Im Kapitel 14.4.9
d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	Im Kapitel 14.4.10
e) Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	gering	Im Kapitel 14.4.11
f) Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,	keine	Im Kapitel 14.4.12
g) Die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen,	keine	Im Kapitel 14.4.13



insbesondere des Wassers, Abfall- und Immissionsschutzrechts,		
h) Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,	keine	Im Kapitel 14.4.14
i) Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,	keine erkennbar	Im Kapitel 14.4.15
j) Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.	keine	Keine Anhaltspunkte

Tabelle 2 Übersicht über die zu erwartende Umweltauswirkungen

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB sind die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen. *Das Vorhaben nimmt keine Flächen der Forstwirtschaft oder landwirtschaftliche Flächen in Anspruch.*

Gemäß § 1a Abs. 2 bis 5 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen nachfolgende ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden:

(2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Innenentwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichten und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

(3) Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.

4) Soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Abs. 6 Nummer / Buchstabe b in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschl. der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.

(5) Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.



14.2.1.2 Weitere Gesetzgebung

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) und das Naturschutzgesetz Land Sachsen - Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346) sind zu beachten. Auf der Stufe von verbindlichen Planverfahren sind danach die Eingriffsbilanzierung sowie die daraus resultierenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu konkretisieren gem. § 15 BNatSchG bzw. den §§ 7 bis 10 NatSchG LSA.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der amtlichen Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1699) ist zu beachten. Das anfallende Niederschlagswasser ist über die Kanalisation in der Nordhäuser Straße abzuleiten. Es wird in ortsnahe Gewässer geführt. Das Plangebiet grenzt nicht an eine Gewässerfläche.

Hinsichtlich des Bundes – Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I, S. 306) sind auf Ebene des Flächennutzungsplans detaillierte Aussagen aufgrund nicht vorhandener detaillierter Untersuchungen hinsichtlich der vorhandenen Böden nur im allgemeinen Rahmen möglich. Das Plangebiet wird derzeit bereits teilweise durch einen Gewerbebetrieb genutzt. Weitere Flächen sind bereits versiegelt. Der Bereich unterliegt verschiedenen Nutzungen. Die Flächenversiegelung soll auf das Mindest notwendige Maß beschränkt werden. Genauere Aussagen sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen. Auf Ebene der konkreten Planung von Bauvorhaben sind auch die Böden im betroffenen Bereich nach ihrer Funktionserfüllung gem. § 2 BBodSchG einzuordnen und zu bewerten. Die Bewertung hat differenziert nach den im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) aufgeführten Funktionen zu erfolgen.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist. Das Plangebiet wird derzeit bereits z.T. durch verschiedene Funktionen genutzt. In der verbindlichen Bauleitplanung sind Aussagen dazu zu treffen.

14.2.2 Fachplanungen

14.2.2.1 Landesplanung

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Landesentwicklungsplan LSA (LEP – LSA) festgelegt.

Der rechtskräftige Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010), Veröffentlichung im GVBl. LSA 2011 S. 160 am 12. März 2011 bildet einen Rahmen für die räumliche Entwicklung des Landes Sachsen – Anhalts.

Die im Landesentwicklungsplan festgelegten Ziele (Z) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie bei Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu beachten sowie Grundsätze (G) zu berücksichtigen.

Im rechtskräftigen Landesentwicklungsplan 2010 sind folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgelegt, die vollständig oder teilweise im Planungsgebiet liegen.



Festgelegte Vorranggebiete sind durch das Plangebiet nicht betroffen.

Vorbehaltsgebiete

- Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung Nr. 4 „Harz“

Die Planfläche war Bestandteil der Sonderbaufläche „Sportpark Hinter dem Waldhofe“. Der Sportpark würde der aktiven Erholung der Ortsbewohner und deren Gäste dienen. Allerdings ist die für die Änderung zu beanspruchende Fläche so gering, dass die Zielstellung des Sportparks mit seinen vollständigen Funktionen für Erholung nicht beeinträchtigt wird.

- Vorbehaltsgebiet für Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 11 Teile des Harzes
Die Planfläche ist gegenwärtig in Westen und Norden von landwirtschaftlicher Nutzungsfläche umgeben, auf der später der Sportpark entstehen soll. Hier gibt es keine Ansätze zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems. In wieweit die im Osten befindliche Kleingartenanlage zusammen mit Teilen der Fläche der Sportanlage ein Bestandteil eines ökologischen Verbundsystems sein kann, wird vom Plangebiet nicht beeinträchtigt. Allerdings muss in diesem Zusammenhang die unmittelbare Bebauung einer gemischten Baufläche im Osten und einer gewerblichen Baufläche im Süden berücksichtigt werden, die diesem Aufbau eher im Wege stehen als die geringe Planfläche, welche nicht in Gewicht fällt.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr teilt in seiner Stellungnahme mit, dass aufgrund der bereits vorhandenen gemischten Nutzung sowie des geringen Flächenumfangs der Planänderung diese nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Eine Landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.

14.2.2.2 Regionalplanung

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Planungsregion sind im Regionalen Entwicklungsplan Harz (REPHarz), rechtskräftig seit 23. Mai 2009 festgelegt, die zu berücksichtigen sind.

Im rechtskräftigen Regionalen Entwicklungsplan Harz (REPHarz) ist der OT Hasselfelde als Grundzentrum festgeschrieben.

Im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion „Harz“ in der derzeit geltenden Fassung sind für die Planfläche ausgewiesen:

- Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Harz und Harzvorländer“

Die Planfläche befindet sich unmittelbar im Westen der bebauten Ortslage. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist sie im Osten von einer gemischten Baufläche und von der Fläche einer Sportanlage, im Süden vom Harzweg und dahinter von einer gewerblichen Baufläche und im Westen und Norden von der Sonderbaufläche des „Sportparks Hinter dem Waldhofe“ umgeben. Die Geringfügigkeit, der von der 4. Änderung des Flächennutzungsplans betroffenen Fläche, wird die Gesamterholungsfunktion des zukünftigen Sportparks und der vorhandenen Kleingartenanlage wie auch der Sportanlage im Osten nicht beeinträchtigen. Außerdem deutet die gegenwärtige Gemengelage eher auf eine gemischte Baufläche hin.

- Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung „Rappbodetalsperre“

Das Plangebiet befindet sich im Trinkwasserschutzgebiet III. Die Errichtung baulicher Anlagen ist beschränkt zulässig. Von der Unteren Wasserbehörde wird eingeschätzt, dass die beabsichtigte Bebauung mit dem Schutzzweck des Trinkwasserschutzgebietes grundsätzlich vereinbar ist.



- Regional bedeutsamer Vorrangstandort für großflächige Freizeitanlagen „Freizeit- und Erholungsanlagen Hasselfelde“

Die Fläche der beabsichtigten Änderung ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche ausgewiesen. Sie ist Bestandteil der Sonderbaufläche „Sportpark Hinter dem Waldhofe“. Die Geringfügigkeit der Fläche der Änderung beeinträchtigt nicht die Zielstellung der oben genannten Festlegung. Die Änderung im Flächennutzungsplan entspricht der gegenwärtigen Gemengelage.

- Vorrangstandort für Kultur und Denkmalpflege.

Hasselfelde mit historischen Stadtkern ist als solches festgelegt.

Die Planfläche befindet sich am westlichen Rand der bebauten Ortslage. Die Entfernung zwischen der östlichen Grenze der Planfläche und dem westlichen Rand des historischen Stadtkerns beträgt ca. 300 m. Insofern beeinträchtigt sie nicht den historischen Stadtkern der Stadt Hasselfelde.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Harz teilt in ihrer Stellungnahme mit >>Die geplante Änderung erzeugt aufgrund ihrer geringen Größe und geplanten Nutzung keine raumordnerischen Konflikte zu den Festlegungen des REP Harz und zum sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“<<.

14.2.2.3 Landschaftsplanung

Im Land Sachsen – Anhalt wurde im Jahr 1994 ein Landschaftsprogramm als gutachtlicher Fachplan des Naturschutzes für das Land aufgestellt.

Es liegt kein Landschaftsplan vor. Die Stadt Oberharz am Brocken hat keine Baumschutzsatzung.

14.2.2.4 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan für den Ortsteil Hasselfelde (genehmigt unter AZ: 204-21101/WR/012 vom 09. Juni 2006) liegt vor.

Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken hat in seiner Sitzung am 21.09.2020 die Aufstellung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oberharz am Brocken für den Ortsteil Hasselfelde „Flächennutzungsplan Stadt Hasselfelde“ vom 30.06.2006 für den Bereich „Sportpark Hinter dem Waldhofe“ beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Oberharz am Brocken Nr. 06/2020 vom 21.10.2020.

Die 4. Änderung bezieht sich auf einer Teilfläche der im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Sonderbaufläche „Sportpark Hinter dem Waldhofe“ im Westen der Ortslage Hasselfelde. Die Sonderbaufläche „Sportpark Hinter dem Waldhofe“ umfasst eine Gesamtfläche von 10,2 ha (siehe Seite 32 des zum rechtswirksamen Flächennutzungsplan zugehörigen Erläuterungsberichts) und wird dort als Bestand bezeichnet. Die Ausweisung des Sportparks erfüllte die raumordnerische Zielsetzung des regional bedeutsamen Standortes für Freizeitanlagen.

Die in der südöstlichen Ecke befindliche ca. 0,75 ha große Fläche (ca. 7,35 % der Gesamtfläche des Sportparks) soll durch die vorliegende 4. Änderung des Flächennutzungsplans anstatt der Sonderbaufläche als gemischte Baufläche ausgewiesen werden.

Im rechtswirksamen **Flächennutzungsplan** sind Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen, auf denen der Ausgleich im Rahmen geplanter Vorhaben stattfinden soll. Außerdem wurden auf Grundlage des Landschaftsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Hochharz die vorhandenen nach § 30



BNatSchG und § 22 NatSchG-LSA **gesetzlich geschützten Biotope** dargestellt. Für gesetzlich geschützte Biotope besteht grundsätzlich ein Verbot der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung. Befreiungen von diesem Verbot können nur im Ausnahmefall und bei Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigungen erfolgen. Hier sind keine gesetzlich geschützten Biotope betroffen.

Nach § 1a Abs. 3 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist bei entstehenden **Eingriffen in Natur und Landschaft** aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen über deren Vermeidung, Ausgleich und Ersatz zu entscheiden (naturschutzfachliche Eingriffsregelung).

Nach Wasserhaushaltsgesetz können zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung und zum Schutz des Grundwassers **Wasserschutzgebiete** festgesetzt werden. Innerhalb der Schutzgebiete können bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden. Trinkwasserschutzzone werden in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen unterteilt. Die Planfläche liegt innerhalb einer Trinkwasserschutzzone III. Hier sind u. a. das Ablagern wassergefährdender Stoffe, die Verwendung von Gülle, Klärschlamm und Pflanzenschutzmitteln sowie das Betreiben von Massentierhaltung, Kläranlagen und Sand- und Kiesgruben unzulässig. Zur Schutzzone II gehören alle Zuläufe einschließlich der natürlichen Überflutungsgebiete und der Quellgebiete mit einem Abstand von 5 m Breite. Laut Wassergesetz LSA ist an Gewässern II. Ordnung beidseitig ein jeweils 5 m breiter **Gewässerschonstreifen** vorzuhalten, in welchem jegliche Bebauung, u. a. auch in Form von Campinganlagen, verboten ist. Außerdem dürfen Gehölze nur zum Ausbau und zur Unterhaltung der Gewässer, für den Hochwasserschutz, zur Bestandsverjüngung oder zur Gefahrenabwehr beseitigt und Dauergrünland nicht in Acker umgebrochen werden.

Laut **Bodenschutzgesetz** sind die Funktionen des Bodens, insbesondere Pflanzenstandort, Regelung des Wasserhaushalts und Archivfunktion, „nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.“ Dem entspricht auch der beachtliche Grundsatz nach § 1a Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die Planfläche liegt gemäß Landesentwicklungsplan 2010 im Vorranggebiet für Natur und Landschaft „Teile des nördlichen Mittel- und Unterharzes und des Harzrandes“, im Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung und im Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems. Laut Regionalem Entwicklungsplan liegt sie im Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Harz und Harzvorländer“, im Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Harz und Harzvorländer“ und im Vorranggebiet für Kultur und Denkmalpflege.

Die Ziele der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind bei der Abwägung im Rahmen geplanter Vorhaben besonders zu berücksichtigen.

14.3 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Das Bundesnaturschutzgesetz gibt im Kapitel 4, Abschnitt 1, §§ 22 ff Erklärungen zu den geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Hier sind die einzelnen Schutzgebietskategorien aufgeführt und beschrieben.

Im Folgenden werden die einzelnen Schutzgebietskategorien zusammenfassend erläutert und die Gebiete, die im Bezug zum Plangebiet stehen aufgeführt. Weiterhin wird hier die Relevanz der planungsrechtlichen Festsetzungen im Bezug zu den Schutzgebieten bewertet. Die



Auseinandersetzung mit den einzelnen Schutzgütern gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a), c) und d) erfolgt im Kapitel 14.4.

Naturschutzgebiete (NSG) gem. § 23 BNatSchG

Es sind keine Naturschutzgebiete in der Nähe vorhanden.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente gem. § 24 BNatSchG

Es ist kein Biosphärenreservat in der Nähe vorhanden.

Biosphärenreservate (BR) gem. § 25 BNatSchG

Es ist keine Nationalparke oder Nationale Naturmonumente in der Nähe vorhanden.

Landschaftsschutzgebiete (LSG) gem. § 26 BNatSchG

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Harz und nördliches Harzvorland“ umschließt das Gemarkungsgebiet von Hasselfelde. Die Siedlungsflächen liegen nicht innerhalb des LSG. Nach § 26 BNatSchG sind innerhalb von Landschaftsschutzgebieten Vorhaben unzulässig, die seinem Schutzzweck entgegenstehen. Schutzzweck des LSG „Harz und nördliches Harzvorland“ ist u.a. „die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu erhalten oder wieder herzustellen, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu bewahren und die besondere Bedeutung des Gebietes für die Erholung zu gewährleisten.“ Laut LSG-Verordnung ist die Errichtung baulicher Anlagen innerhalb des Gebietes verboten, zur Durchführung solcher Planungen ist eine Herauslösung aus dem Schutzgebiet notwendig. Hier trifft dies nicht zu, da die betroffene Fläche nicht innerhalb des LSG liegt.

Naturparke (NUP) gem. § 27 BNatSchG

Das Plangebiet liegt inmitten des Naturparks „Harz/Sachsen-Anhalt“. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird der Naturpark durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Aus der Verordnung über den Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ ergeben sich keine Rechtsfolgen.

Naturdenkmäler (FND, NDF) gem. § 28 BNatSchG

Es ist keine Naturdenkmale in der Nähe vorhanden.

Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG

Die Vorhabenfläche liegt gem. § 35 BauGB im Außenbereich. Somit liegt sie innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Kreisbaumschutzverordnung. Das ist in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu beachten und zu regeln.

Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 NatSchG LSA (Naturschutzgesetz des Landes Sachsen – Anhalt)

Es sind keine gesetzlich geschützten Biotope betroffen.

Geschützte Parks (GP)

Es sind in oder in der Nähe des Plangebietes keine Geschützten Parks bekannt.



14.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.a) und 2.b) **bei Durchführung der Planung**

Im Folgenden werden der Zustand des Plangebietes und die wesentlichen prognostizierten Umweltauswirkungen des Vorhabens bezogen auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet. Die Bewertung erfolgt in verbaler Beschreibung.

Die Beschreibung der wesentlichen prognostizierten Umweltauswirkungen erfolgt ebenfalls in verbal- argumentativer Beschreibung. Da es sich hier um eine Änderung in der Ausweisung eines Gebietes handelt, eine Sonderbaufläche wird in eine gemischte Baufläche umgewandelt, um einen vorgefundenen Bestand zu überplanen, ist hier keine Bau- und Betriebsphase zu dokumentieren. Die Bestandsverhältnisse entsprechen den prognostizierten Verhältnissen nahezu vollständig. Es kann lediglich zu einer Erweiterung der Wohnnutzung durch eine Einfamilienhausbebauung im nordwestlichen Teil kommen sowie zu einer flächenmäßig geringfügigen Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebes im Osten. Planungen hierfür sind nicht bekannt.

14.4.1 Schutzgut Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB)

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ sind:

- Gefährdung des Biotoptyps
- Seltenheit
- Natürlichkeitsgrad
- Nutzungsintensität
- Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen
- Vernetzung der Biotope
- Größe der Biotope
- Artenvielfalt und Gefährdung
- Repräsentanz im Naturraum
- Regenerationsvermögen / Ersetzbarkeit.

Bestandsbeschreibung und -bewertung gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.a)

Die Planfläche wird bereits bewirtschaftet. Nördlich und westlich befinden sich landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind diese unmittelbar angrenzenden Flächen als Sonderbauflächen „Sportpark Hinter dem Waldhofe“ ausgewiesen. Im Süden verläuft der Harzweg und südlich davon liegen Gewerbeflächen. Im Osten sind zurzeit Kleingärten, welche im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Teil der gemischten Baufläche und als Teil einer Sportanlage ausgewiesen sind.

Im östlichen Bereich der Fläche ist die Zimmerei und Bautischlerei Esche mit einem großen Betriebsgebäude und kleineren Nebengebäuden sowie Lagerflächen für Material. Weiterhin sind großzügige Park- und Bewegungsflächen (befestigt und unbefestigt) für Fahrzeuge vorhanden.

Auf dem westlichen Gelände befinden sich nach Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil Gehölze im Landkreis Harz (Kreisbaumschutzverordnung - KrBaumSchVO) vom 20.01.2011 geschützte Gehölze.

Die Fläche selber weist im südöstlichen und südwestlichen Bereich einen Bewuchs mit Nadelhölzern auf. Direkt in der südwestlichen Grundstücksecke steht ein Ahorn Altbaum als Einzelbaum. Im Bereich der Nordöstlichen Ecke steht eine weitere Baumgruppe aus einheimischen Nadelhölzern. Im nördlichen Areal stehen weiterhin drei Einzelbäume.



Die weitere nördliche Fläche ist mit einem ruderalen Aufwuchs bedeckt, vorwiegend aus Gräsern mit nur einigen wenigen zweikeimblättrigen Pflanzen durchsetzt, wie zum Beispiel Rot-Klee.

Zwischen den beiden Nutzungen – Fa. Esche und Wohnnutzung – besteht eine Baum-Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten.

In Verbindung mit der vorhandenen Gehölz- und Ruderalvegetation im Plangebiet ergeben sich einige Nischen und Lebensräume für verbreitete Tier- und Pflanzenarten und einige kulturfolgende Brutvögel. Diese Lebensräume bleiben teilweise auch in begrünten ländlichen Siedlungsrändern erhalten, so dass potenzielle Quartierräume für Singvögel bzw. Lebensräume andere Artengruppen in Hausgärten neu entstehen können.

Aufgrund der vorgefundenen Landschaftselemente und naturräumlichen Gegebenheiten ist davon auszugehen, dass von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes keine gewässer- und gebäudebewohnenden Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien bzw. Amphibien betroffen sind. Es wird lediglich eine Sonderbaufläche in eine gemischte Baufläche umgewandelt um den vorhandenen Bestand zu überplanen.

Im Rahmen der Baufreimachung sind dennoch vor Umsetzung von Neubauten bzw. der Rodung von einzelnen Gehölzen artenschutzrechtliche Belange (§§ 39 und 44 BNatSchG) zu beachten. Ein Gehölzabtrieb ist demnach ohne gesonderte Kontrolle nur außerhalb der Brutzeiten zwischen 1. Oktober und 28. Februar möglich.

Demnach ergeben sich unter Beachtung des o. g. Hinweises zur Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr bzw. Ersatz von Grün- und Gehölzflächen voraussichtlich keine artenschutzrechtlichen Konflikte.

Die Planung von Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des verbindlichen Planverfahrens.

Im Zuge einer Baufeldräumung kann es zur Inanspruchnahme der im Geltungsbereich großflächig vorhandenen Ruderalflur kommen. Hier sind die Vorgaben des § 39 (5) BNatSchG zu beachten. Die zeitlichen Festsetzungen bezüglich der Rodung von Bäumen, Gebüsch, Hecken etc. sind zum Schutz von Bodenbrütern ebenfalls auf das Beseitigen der krautigen Vegetationsschicht übertragbar. Der Zeitraum der Baufeldräumung wird zur Vermeidung des Verbotstatbestandes auf den 01. Oktober bis 28. Februar festgelegt. Ein Abweichen von den Vorgaben der Maßnahme ist ggf. möglich, wenn vor Beginn der Baufeldräumung eine Begutachtung der im Baufeld vorhandenen geeigneten Habitatstrukturen durch geeignete Fachkundige auf Brutvorkommen erfolgt. Sollte ein Fachkundiger die Unbedenklichkeit bestätigen, kann die Baufeldräumung - in Abhängigkeit sonstiger Arten/ -gruppen - ohne zeitliche Einschränkungen erfolgen. Sind Brutvorkommen nachweislich vorhanden, erfolgt die Baufeldräumung im o. g. Zeitraum.

Die vorhandene biologische Vielfalt entspricht einer typischen Ortsrandlage. Die vorhandene Bebauung geht mit Ihrer vertikalen Begrünung in die landwirtschaftlich genutzten Flächen über. Der Ortsrand ist mit einer Begrünung gekennzeichnet.



Umweltprognose gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.b)

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgebiete nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie sind nicht gegeben, da die Planfläche von diesen Schutzgebieten nicht berührt wird. Da innerhalb der Planfläche selbst auch keine für diese Schutzgebieten geeigneten Strukturen vorhanden sind und das Vorhaben einen nur sehr engen Wirkungsbereich aufweist, können hier mögliche Beeinträchtigungen vollkommen ausgeschlossen werden.

In der Planfläche ist durch Versiegelung bzw. Überbauung der Verlust von Lebensraum (Grünland) und von Vegetation zu erwarten. Die geplanten Veränderungen stellen insgesamt Eingriffe in Natur und Landschaft dar und sind entsprechend auszugleichen.

Weiterhin ist ein nach Kreisbaumschutzverordnung § 5 - Freistellung von den Verboten und Anzeigepflicht zu erstellender Antrag auf Befreiung von den nach § 4 aufgeführten Verboten zu stellen. Auch hier ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harz ein Ersatz zu erbringen.

Durch die vorhandenen und voraussichtlich entstehenden Einfriedungen wird die Zugänglichkeit des Geländes für größere Arten wie Rehe und Wildschweine beschränkt, diese finden jedoch in der sehr strukturreichen Umgebung des Plangebietes genügend Ausweichmöglichkeiten. Der Zugang für kleinere Arten wird vermutlich weiterhin möglich sein.

Eine mögliche Entfernung der Ruderalvegetation stellt zwar einen kurzzeitigen Verlust dar, nach Abschluss von Bauarbeiten und Begrünung des Geländes ist aber die Entwicklung neuer mindestens gleichwertiger Grünlandbiotope in den Hausgärten möglich. Die Gestaltung der Hausgärten führt zu kleinräumig sehr unterschiedlichen Lebensräumen. Dies ist jedoch nicht automatisch als negative Veränderung zu bewerten, da auf diesem Wege auch eine lokal hohe Strukturvielfalt entstehen kann. Diese Strukturvielfalt wirkt auch positiv auf die biologische Vielfalt, bietet sie durch Lebensräume und sog. „Lebensraumkorridore“ für den Erhalt und die Wiederherstellung bestehender Funktionen (Verbindungen) zwischen Lebensräumen.

Insgesamt werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt als erheblich, aber ausgleichbar eingeschätzt.

14.4.2 Schutzgut Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB)

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Fläche“ sind:

- Nutzungsänderungen
- Neuinanspruchnahme
- Dauerhaftigkeit
- Nutzungsbeschränkte Nebenflächen
- Flächenbedarf.

Bestandsbeschreibung und –bewertung gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.a)

Die 4. Änderung bezieht sich auf einer Teilfläche der im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Sonderbaufläche „Sportpark Hinter dem Waldhofe“ im Westen der Ortslage Hasselfelde. Die Sonderbaufläche „Sportpark Hinter dem Waldhofe“ umfasst eine Gesamtfläche von 10,2 ha (siehe Seite 32 des zum rechtswirksamen Flächennutzungsplan zugehörigen Erläuterungsberichts) und wird dort als Bestand bezeichnet. Die Ausweisung des Sportparks erfüllte die raumordnerische Zielsetzung des regional bedeutsamen Standortes für Freizeitanlagen.



Die in der südöstlichen Ecke befindliche ca. 0,75 ha große Fläche (ca. 7,35 % der Gesamtfläche des Sportparks) soll durch die vorliegende 4. Änderung des Flächennutzungsplans anstatt der Sonderbaufläche als gemischte Baufläche ausgewiesen werden.

Insofern ist die 4. Änderung des FNP keine neue Flächeninanspruchnahme sondern nur eine Überplanung des vorgefundenen Bestandes und eine Änderung der Art der Nutzung.

Das südöstliche Viertel des Betriebes ist überwiegend versiegelt und dient der betrieblichen und privaten Zufahrt vom im Süden befindlichen Harzweg. Das südwestliche Viertel ist belegt durch ein Einfamilienhaus mit Garage und durch vorwiegend einheimische Nadel- und Laubbäume. Im nordwestlichen Viertel befinden sich eine Koppel und eine Holzhütte.

Umweltprognose gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.b)

Fläche an sich verbraucht sich nicht. Im vorliegenden Fall wird ein Bestand überplant. Die Nutzungen bleiben erhalten. Es finden kein Nutzungswechsel und auch keine Veränderung der Nutzungsintensität durch die Überplanung statt. Es erfolgt keine neue Flächeninanspruchnahme, da die Fläche bereits im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche „Sportpark Hinter dem Waldhofe“ ausgewiesen ist.

Die Änderung der Nutzung hat keine Zerschneidung von Freiräumen zur Folge. Der östliche Bereich der Fläche wird durch die Zimmerei und Bautischlerei Esche in Anspruch genommen. Das daran westlich anschließende Grundstück dient dem Wohnen.

Insgesamt werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens für die Fläche, wie o.a. als nicht erheblich eingeschätzt.

14.4.3 Schutzgut Boden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB)

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Boden“ sind:

- Lebensraumfunktion
- Klimatische Ausgleichsfunktion
- Seltenheit / Wiederherstellbarkeit
- Biotische Ertragsfunktion
- Speicher- und Reglerfunktion
- Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen
- Puffer- / Filtervermögen
- Wasserrückhaltevermögen
- Informationsfunktion (landeskundliches Potential).

Bestandsbeschreibung und -bewertung gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.a)

Wesentliche zu schützende Funktionen des Bodens sind seine Rolle als Pflanzenstandort, seine Regelungsfunktionen im natürlichen Wasserhaushalt und seine Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Die in der beplanten Fläche vorhandenen Böden sind sehr schotterhaltige Braunerde-Fahlerden bis Braunerden aus Löss über lehmigem Schutt aus Tonschiefer bzw. Grauwacke. Sie weisen ein mittleres bis hohes Ertragspotential, ein mittleres bis hohes Pufferungsvermögen und eine mittlere bis hohe Durchlässigkeit auf.

Bodendenkmale sind in den Planbereichen nicht bekannt.



Umweltprognose gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.b)

Durch Versiegelung bzw. Teilversiegelung gehen die Funktionen des Bodens für den Naturhaushalt verloren. Dies stellt einen Eingriff im Sinne des Naturschutzrechtes dar und ist entsprechend auszugleichen. Die Erheblichkeit der Auswirkungen kann jedoch verringert werden durch entsprechende Minimierung z.B. des Versiegelungsgrades (Parkplätze). Es sind Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen vorzusehen. In Hinblick auf das Schutzgut Boden käme da z.B. eine Entsiegelung von ungenutzten Flächen in Betracht.

Insgesamt werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens für den Boden, wie o.a. als wenig erheblich eingeschätzt.

14.4.4 Schutzgut Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB)

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Wasser“ sind:

- Wasserqualität
- Grundwasserneubildungsrate
- Empfindlichkeit gegenüber Stoffeinträgen
- Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserabsenkungen.

Bestandsbeschreibung und -bewertung gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.a)

Die Planfläche liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone III. Oberflächengewässer sind innerhalb der Planfläche nicht vorhanden. In der Umgebung befinden sich einige Bachläufe, die als Gewässer II. Ordnung gelten. Das Gebiet ist als grundwasserarm einzustufen. Durch den Aufbau des Untergrundes mit einer 1 bis 2 m mächtigen Schuttdecke über wasserundurchlässigem Festgestein fließt das versickernde Niederschlagswasser talwärts und tritt bei Überschreitung der Speicherkapazität an natürlichen Quellen zu Tage. Innerhalb der Planfläche sind jedoch keine Quellen vorhanden.

Umweltprognose gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.b)

Im Bereich geplanter Versiegelungen ist mit einem erhöhten Oberflächenabfluss bzw. mit verringerter Versickerung von Regenwasser zu rechnen. Dieses kann jedoch im Falle von Bebauung gesammelt und an anderer Stelle dem Wasserkreislauf wieder zugeführt werden.

Im Bereich der Planfläche bleibt durch entsprechende Befestigung der Parkplätze z. B. mit Schotterrassen ein Teil der Versickerungsfähigkeit erhalten. Auch möglichen von Kfz ausgehenden Bodenverunreinigungen kann durch entsprechende Maßnahmen entgegengewirkt werden, so dass diese nicht ins Grundwasser gelangen.

Die Entsorgung des anfallenden Oberflächenwassers innerhalb der Planfläche erfolgt über den Regenwasserkanal im Trennsystem in der Nordhäuser Straße.

Insgesamt werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens für das Wasser, wie o.a. als wenig erheblich eingeschätzt.

14.4.5 Schutzgut Luft / Klima (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB)

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Luft / Klima“ sind:

- Bedeutung als Kalt- oder Frischluftentstehungsgebiet
- Frischluftleitbahn

Bestandsbeschreibung und -bewertung gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.a)

Die Grünland- bzw. Ackerflächen im Bereich der Planfläche spielen eine Rolle für die Kaltluftentstehung, wobei der Kaltluftabfluss über die Bachtäler erfolgt.

Umweltprognose gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.b)

Erhebliche negative Auswirkungen der Planungen auf die kleinklimatischen Verhältnisse sind nicht zu erwarten. Im Bereich der Versiegelungsflächen kann eine übermäßige Aufheizung durch entsprechende Gestaltung der Oberflächen vermieden werden. Mögliche Gehölzpflanzungen können sich unter anderem durch Bindung von Staub und erhöhter Verdunstung und Verringerung der Windgeschwindigkeiten positiv auf das Mikroklima auswirken.

Die Luftbelastung durch Tischler- und Zimmererarbeiten ist als gering zu bewerten. Durch die Planung werden sich die vorhandenen Luftbelastungen somit nicht wesentlich erhöhen. Insgesamt werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens für die Luft / das Klima, wie o.a. als nicht erheblich eingeschätzt.

14.4.6 Wirkungsgefüge zwischen Tieren, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB)

Pflanzen sind ein Bindeglied zwischen Atmosphäre und Pedosphäre (oberste dünne Schicht der Erdkruste). Sie benötigen Licht, Kohlendioxid und Wasser aus der Atmosphäre sowie Nährstoffe, Sauerstoff und Wasser aus dem Boden. Das Pflanzenwachstum wird durch wesentliche chemische und physikalische Faktoren bestimmt.

Zwischen Pflanzen und den vorhandenen Standortfaktoren bestehen komplexe Beziehungen: Zu den primären Standortfaktoren gehören Licht, Wärme, Wasser, Chemische Faktoren (wie Kohlendioxid-, Sauerstoffspannung, pH-Wert, Salzkonzentration, Nährstoffe) und Mechanische Faktoren (Verbiss, Tritt, Wind, Feuer, Schneelast, Lawinen u.a.).

Zu den sekundären Standortfaktoren gehören Klima (Strahlung, Lufttemperatur, Niederschlag, Luftfeuchte, Luftdruck, Wind), Relief (Hangneigung, Hangrichtung, Höhe, Reliefform), Boden (Körnung, Gefüge, Wärme, Bodenfeuchte, Bodengashaushalt, mineralische Zusammensetzung, Humusform) und Biotische Faktoren (Konkurrenten, Partner, Tiere, menschliches Einwirken).

Die Teilsysteme sind auf den einzelnen Organismus – Pflanze nur indirekt wirksam – daher sekundäre Standortfaktoren; sie steuern und beeinflussen die ökophysiologisch direkt wirksamen primären Standortfaktoren.

So steuern Strahlung und Bewölkung die Lichtverhältnisse am Boden als Energiequelle für die Photosynthese der Pflanzen. Die Luftfeuchtigkeit bestimmt das Wasserpotential der Luft als entscheidende Größe für Transpiration. Der Niederschlag ist Voraussetzung für den Wassergehalt im Boden und damit für Wasserversorgung der Pflanze. Eine hohe Temperatur mit Blitzeinschlägen kann Feuer entfachen und die Vernichtung der Vegetationsdecke zur Folge haben. Pflanzen besitzen Rückkopplungseffekte auf die primären Standortfaktoren.

Im vorliegenden Planverfahren erfolgt eine Überplanung eines vorgefundenen Bestandes mit Wohn- und Gewerbeflächen. Durch die Planung sind nur geringfügige Eingriffe in das Wirkgefüge der Schutzgüter möglich. Eine mögliche Überbauung kann Bodenfläche befestigen, wobei die natürlichen Bodenfunktionen verloren gehen. Dies hat Folgen für die Vegetation, die sich auf diesen Flächen nicht mehr ausbreiten kann. Der Boden verliert seine Wasserhaltefunktion, was sich wiederum auf benachbarte begrünte Flächen auswirken kann. Befestigte Flächen bewirken eine Lufterwärmung, jedoch ist das in kleinteiligen Bereichen nicht auf das Klima wirksam. Lufterwärmungen wiederum haben Auswirkungen auf das Pflanzenwachstum und auf die Art der Pflanzen, die vorkommen.

In der verbindlichen Bauleitplanung sind mit der Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Maßnahmen festzulegen, die die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige



Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (Boden, Wasser, Klima, Tier- und Pflanzenwelt) auf Dauer sichern können.

Insgesamt werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Wirkungsgefüge, wie o.a. als wenig erheblich eingeschätzt.

14.4.7 Schutzgut Landschaftsbild (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB)

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Landschaftsbild“ sind:

- Eigenart – Unverwechselbarkeit und das „Typische“ einer Landschaft
- Schönheit
- Seltenheit
- Strukturvielfalt – kleinräumiger Wechsel gliedernder Elemente und unterschiedlicher Nutzungsstrukturen
- Naturnähe – Urwüchsigkeit und Ungestörtheit
- Visuelle Verletzbarkeit
- Erholungseignung

Bestandsbeschreibung und -bewertung gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.a)

Die Planfläche liegt nicht innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Harz und nördliches Harzvorland“, welches unter anderem den Schutz von Eigenart und Schönheit der Landschaft bestimmt.

Der Bereich wird derzeit im Osten durch den ansässigen Gewerbebetrieb Zimmerei und Bautischlerei genutzt. Der westliche Bereich des Plangebietes ist eine z.T. mit Gehölzen bestandene Brach- bzw. Ruderalfläche mit einem Einfamilienhaus mit Garage. Das nordwestliche Areal wird teilweise als Koppel genutzt. Im Osten schließen sich ein Sportplatz und Kleingärten an. Hier stehen außer den typischen Kleingartengehölzen (Zier- und Obstgehölze) nur wenigen verbliebenen Einzelbäumen am Rand der Kleingärten. Im Norden und Westen schließt sich offene und ungegliederte, großflächige Ackerlandschaft an. Das Landschaftsbild ist durch die vorhandenen Gebäude auf der Planfläche vorbelastet. In der Folge ist darauf zu achten, dass die eventuelle Neubebauung auf die vorhandene Bebauung Rücksicht nimmt.

Umweltprognose gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.b)

Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht zu befürchten. Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens für das Landschaftsbild, wie o.a. werden als nicht erheblich eingeschätzt.

14.4.8 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura2000- Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 b) BauGB)

Vogelschutzgebiete

Die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (Amtsblatt EG Nr. L 103 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003, über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in der Europäischen Union und den Einrichtungen *Europäischer* Vogelschutzgebiete. Aus Gründen der Klarheit und der Übersichtlichkeit wurde die genannte Richtlinie kodifiziert.

Die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) trat am 15.02.2015 in Kraft.

Das Plangebiet liegt nicht in oder in der Nähe eines Vogelschutzgebietes.



FFH – Gebiete

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Amtsblatt EG Nr. L 206 vom 22.07.1992) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013 (Amtsblatt. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ist eine Naturschutz-Richtlinie der Europäischen Union (EU). Sie wird umgangssprachlich auch als Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (kurz FFH-Richtlinie) oder Habitatrictlinie bezeichnet.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb oder in der Nähe eines FFH – Gebietes.

Natura 2000

Sowohl Vogelschutz- als auch FFH-Gebiete werden als Natura 2000-Gebiete bezeichnet. Die Vogelschutz- und FFH-Gebiete aller EU-Mitgliedstaaten bilden das europaweite Schutzgebietsnetz Natura 2000. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie erhebliche Störungen von Arten zu vermeiden.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb oder in der Nähe eines Natura2000- Gebietes.

Die Untere Naturschutzbehörde teilt in der Stellungnahme des Landkreises Harz vom 13.08.2021 mit: >>Die Festlegung der Fläche als Mischgebiet betrifft keine Schutzobjekte oder Schutzgebiete. Natura 2000-Gebiete, Landschaftsschutzgebiet, gesetzlich geschützte Biotopie sind in einem ausreichenden Abstand zum geplanten Mischgebiet. Auswirkungen der Planung wirken nicht in diese Gebiete hinein. Eine FFH- Vorprüfung ist nicht erforderlich<<.

Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura2000-Gebiete werden als nicht erheblich eingeschätzt.

14.4.9 Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c) BauGB)

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Mensch“ sind:

- Empfindlichkeit gegenüber Lärmbelastung
- Schadstoffimmissionen
- Gesundheitliche Beeinträchtigungen
- Eignung bzw. Grad der Erholungsnutzung.

Bestandsbeschreibung und -bewertung gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.a)

Die Planfläche ist im Westen und Norden durch gegenwärtig landwirtschaftlich genutzte Fläche umgeben, die Bestandteile des zukünftigen Sportparks sind. Im Süden befindet sich der Harzweg – eine Nebenstraße – und südlich daran anschließend liegt gewerbliche Baufläche. Unmittelbar östlich befinden sich Kleingärten, welche im rechtskräftigen Flächennutzungsplan im unteren Teil zur gemischten Baufläche und im mittleren Teil zur Fläche der Sportanlage gehören. Die Planfläche wird gegenwärtig zu betrieblichen und zu Wohnzwecken genutzt, ist also bezüglich Lärm bereits vorbelastet.

Durch die Ausweisung als gemischte Baufläche kann der Lärm geringfügig zunehmen. Die Lärmbelastung wird aber im Vergleich zu der Nutzung als Sportpark geringer sein. Für die Planfläche bestehen bereits Regelungen für die Entsorgung von Abfällen.

Umweltprognose gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.b)

Die Ausweisung der gemischten Baufläche dient der Stabilisierung und Festigung der vorhandenen Nutzung. Eine geringfügige Erhöhung der vorhandenen Lärmbelastungen durch die Planung kann eventuell eintreten, ist aber als gering zu betrachten.



Beeinträchtigungen durch ungeordnete Entsorgung von Abfällen sind nicht zu erwarten. Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens für den Mensch werden als nicht erheblich eingeschätzt.

14.4.10 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d) BauGB)

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ sind:

- Repräsentanz
- Seltenheit
- Eigenart.

Bestandsbeschreibung und -bewertung gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.a)

Innerhalb der Planfläche sind keine archäologischen Kulturdenkmale oder Bau- und Kunstdenkmale bekannt.

Umweltprognose gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.b)

Es sind keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

14.4.11 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e) BauGB)

Die Entstehung und Möglichkeiten zur Verringerung von Emissionen, das Entstehen außergewöhnlicher Abfallmengen und -arten sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sind in der verbindlichen Bauleitplanung / weiteren Verfahren zu prüfen.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Niederschlagswasser ist über den Regenwasserkanal in der Nordhäuser Straße abzuleiten. Das Niederschlagswasser wird in ortsnahe Gewässer geführt.

Schmutzwasser ist über den Schmutzwasserkanal in der Nordhäuser Straße abzuleiten. Die Ableitung und Behandlung des Schmutzwassers erfolgt in der kommunalen Kläranlage im Ortsteil Rübeland.

14.4.12 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f) BauGB)

Möglichkeiten zur Verringerung des Energieverbrauchs sowie zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie sind in der verbindlichen Bauleitplanung / weiteren Verfahren zu prüfen.

14.4.13 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g) BauGB)

Es liegt kein Landschaftsplan vor. Die Stadt Oberharz am Brocken hat keine Baumschutzsatzung.

14.4.14 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h) BauGB):

Anforderungen an den Erhalt der bestmöglichen Luftqualität werden in der verbindlichen Bauleitplanung / weiteren Verfahren untersucht.

14.4.15 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i) BauGB)

Die gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichen Maßen. Dabei sind die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Faktoren unterschiedlich geprägt. Die Intensität und die Art und Weise der Wechselbeziehungen hängen



von der Wertigkeit, der Empfindlichkeit und der Vorbelastung der einzelnen o. g. Schutzgüter an sich ab.

Durch die Überplanung einer in ihren Nutzungen vorhandenen Fläche sind keine bedeutenden Wechselwirkungen zu erwarten. Anstatt einer ausgewiesenen Sonderbaufläche soll eine gemischte Baufläche festgesetzt werden, die der derzeitigen Nutzung entspricht. Die Ausweisung der gemischten Baufläche hat keine Auswirkungen auf den Bestand der Schutzgüter sowie auf die Wechselwirkungen. Die durch die geplanten Vorhaben für die Schutzgüter Pflanzen / Tiere / Boden / Wasser/ Landschaftsbild verbundenen Auswirkungen sind auf einer Fläche von 0,75 ha als erheblich bis nicht erheblich und ausgleichbar einzustufen.

Es entstehen geringfügiger Bodenverlust und ein Verlust an Lebensraum für Flora und Fauna. Oberboden wird nicht großflächig abgetragen.

Die vorhandenen Bodenverdichtungen in den genutzten Bereichen schränkt die Versickerung des Oberflächenwassers ein. Dadurch erfolgt eine erhöhte Verdunstung, so dass in der Folge zu einer geringfügigen Verringerung der Grundwasserneubildung kommt. Die Wasserrückhaltefunktion des Bodens bleibt erhalten. Das Wasser verbleibt im Stoffkreislauf, so dass keine negativen Auswirkungen auf die Flora und somit auch auf die Fauna diesbezüglich zu erwarten sind, da sich am Bestand nichts Wesentliches ändert.

Durch die Überplanung ergeben sich keine Auswirkungen auf das Klima und die Luft.

Die Plangebietsfläche hat für den Menschen hinsichtlich einer Erholungsnutzung keine Bedeutung. Die Veränderung des Landschaftsbildes hat auf den Mensch keine erhebliche Auswirkung, weil die Fläche sich nicht für eine Naherholung eignet und durch die Allgemeinheit auch nicht erschließbar ist, so dass das Landschaftsbild und damit der Mensch nicht nachhaltig negativ beeinflusst werden.

Bewertung

Die Planfläche hat keine Berührungspunkte mit den nach den FFH- und Vogelschutzrichtlinien geschützten Gebieten des europäischen ökologischen Netzes (Natura 2000). Ebenso wenig beeinträchtigt die Planfläche die Ziele des Landesentwicklungsplans und des Regionalen Entwicklungsplans „Harz“.

Übersicht über die zu erwartenden Umweltauswirkungen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Verlust von Vegetation Verlust von Lebensraum 	erheblich
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> Flächenverbrauch Flächenzerschneidung 	nicht erheblich
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung, Bodenbewegung und Verdichtung 	wenig erheblich
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Erhöhung des Oberflächenabflusses 	wenig erheblich
Luft/ Klima	<ul style="list-style-type: none"> Veränderung des Mikroklimas Schadstoffimmissionen durch Rauch 	nicht erheblich
Wirkungsgefüge zw. Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima		Wenig erheblich
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigung des Landschaftsbildes 	nicht erheblich



Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura2000-Gebiete		nicht erheblich
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • Lärmbelastung durch Verkehr 	nicht erheblich
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Kultur- und Sachgüter bekannt 	nicht erheblich
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern 	nicht erheblich

Tabelle 3 Übersicht über die zu erwartenden Umweltauswirkungen

Es ist davon auszugehen, dass die durch das Vorhaben zu erwartenden Eingriffe innerhalb des Geltungsbereiches kompensiert werden können. In der verbindlichen Bauleitplanung sind i.S. der Eingriffsregelung und Bilanzierung die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu ermitteln und festzulegen.

14.4.16 Erfordernisse des Klimaschutzes gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2 b) gg)

Gem. § 1a Bau GB - Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz - soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind keine konkreten Maßnahmen zum Klimaschutz festzulegen, jedoch sind allgemeine Aussagen möglich.

So ist darauf zu achten, dass mit dem Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen wird, und eine weitergehende Versiegelung zur Vermeidung einer intensiven Lufterwärmung vermieden wird. Weiterhin ist durch eine geringe Bodenneuversiegelung gewährleistet, dass das Oberflächenwasser nicht oberirdisch abläuft sondern in die Bodenschichten versickern kann, so dass eine Grundwasserneubildung möglich ist und Lebensräume für Fauna und Flora erhalten werden. Eine bodendeckende Vegetation wiederum wirkt einer Erwärmung der Luft entgegen.

Die 4. Änderung des FNP überplant einen vorhandenen Bestand. Der Gewerbebetrieb sowie die Wohnnutzung sind bereits vorhanden. Die Änderung besteht in der Ausweisung einer Mischbaufläche anstatt einer Sonderbaufläche „Sportpark Hinter dem Waldhofe“ im Westen der Ortslage Hasselfelde. Die Sonderbaufläche „Sportpark Hinter dem Waldhofe“ umfasst eine Gesamtfläche von 10,2 ha (siehe Seite 32 des zum rechtswirksamen Flächennutzungsplan zugehörigen Erläuterungsberichts) und wird dort als Bestand bezeichnet.

Die in der südöstlichen Ecke befindliche ca. 0,75 ha große Fläche (ca. 7,35 % der Gesamtfläche des Sportparks) soll durch die vorliegende 4. Änderung des Flächennutzungsplans anstatt der Sonderbaufläche als gemischte Baufläche ausgewiesen werden.

Es sind daher keine veränderten Auswirkungen auf das Klima und die Luft zu erwarten.

14.5 Entwicklungsprognosen gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2

14.5.1 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2 a)

Die Fläche wäre weiterhin als Sonderbaufläche „Sportpark Hinter dem Waldhof“ ausgewiesen. Die Ausweisung des Sportparks erfüllte die raumordnerische Zielsetzung des regional bedeutsamen Standortes für Freizeitanlagen. Der Sportpark dient in erster Linie der



Weiterentwicklung des Fremdenverkehrsangebotes der Stadt als Hauptanliegen der zukünftigen Entwicklung Hasselfeldes (Quelle: Erläuterungsbericht Flächennutzungsplan, August 2004).

D.h., dass sich bei einer Weiterentwicklung der Sonderbaufläche und bei der Realisierung konkreter Projekte innerhalb des Sportparks der Umweltzustand ebenfalls in Abhängigkeit des Zeithorizontes einer Realisierung einer verbindlichen Bauleitplanung ändern würde. Der Umweltzustand würde dann in der verbindlichen Bauleitplanung ebenso mit einer Umweltprüfung und einem daraus resultierenden Umweltbericht untersucht und beschrieben werden. Bis dahin würde sich der Umweltzustand nur im Rahmen einer Sukzession, einer Pflege bzw. der Nutzung (der Weideflächen) verändern.

14.5.2 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2 b)

Die Ausweisung der Planfläche ist mit einer eventuellen Befestigung bzw. Überbauung von Fläche verbunden mit den beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Diese sind im Rahmen der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen vorwiegend innerhalb der Planfläche auszugleichen.

14.6 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.c)

Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen können auf Ebene der Flächennutzungsplanung vorwiegend durch die Art der Nutzung und entsprechende Standortwahl getroffen werden. Konkrete Maßnahmen sind im Bebauungsplan bzw. im Bauantrag des Vorhabens festzusetzen.

14.7 Prüfung von Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Plans gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.d)

Da die Planfläche zum Teil bereits in dieser Form genutzt wird und durch den vorhandenen Harzweg erschlossen ist, sind hier die geringsten Konflikte zu erwarten. Die Firma „Holzbau Esche – Zimmerei und Bautischlerei“ ist hier seit langem ansässig. Es stehen keine geeigneten Alternativstandorte zur Verfügung.

14.8 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstabe j) gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.e)

Es gibt aufgrund der Art des Vorhabens – Änderung der im rechtswirksamen FNP ausgewiesenen Sonderbaufläche „Sportpark Hinter dem Waldhofs“ in eine gemischte Baufläche mit einer Größe von ca. 0,75 ha - keine Anhaltspunkte für das Auftreten schwerer Unfälle oder Katastrophen. Es wird eine bestehende Nutzung überplant.

14.9 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 3.a)

Es wurden keine speziellen umwelttechnischen Gutachten erstellt oder ausgewertet. Die Bilanzierung von Eingriffen nach der Richtlinie des Landes Sachsen-Anhalt erfolgt im Rahmen des Bauantrages bzw. des Bebauungsplans.

14.10 Beschreibung der Maßnahmen des Monitoring (Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen) gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 3.b)

Der Flächennutzungsplan hat nur vorbereitenden Charakter für nachfolgende verbindliche Bebauungspläne. Die Festlegung konkreter Maßnahmen zur Überwachung erfolgt dementsprechend erst im Rahmen dieser Pläne bzw. im Rahmen der Bauanträge.



15. Allgemein verständliche Zusammenfassung gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 3.c)

Mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hasselfelde wird eine Teilfläche als gemischte Baufläche an Stelle einer Sonderbaufläche ausgewiesen. Diese Änderung entspricht der bisherigen Nutzung bzw. der vorhandenen Gemengelage der Planfläche.

Mit der Ausweisung der Planfläche soll einerseits die vorhandene ungeordnete städtebauliche Entwicklung planungsrechtlich in die richtige Bahn gelenkt werden und andererseits eine Grundlage für eine stabile Weiterentwicklung im Sinne der Festigung der vorhandenen Nutzung geschaffen werden.

Die Planfläche liegt, außer im Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“, nicht innerhalb eines Schutzgebietes.

Prognose:

Die Art der Nutzung im Bereich der 4. Änderung des FNP bleibt entsprechend des vorgefundenen Bestandes erhalten, da bereits jetzt Nutzungen des Gewerbes und des Wohnens bestehen.

Die Ausweisung als gemischte Baufläche ermöglicht in diesem Bereich die Überbauung bzw. Versiegelung von Boden. Die dadurch entstehenden Veränderungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes müssen ausgeglichen werden. Der Umfang und die Art dieses Ausgleichs werden im Rahmen des Bauantrages bzw. eines Bebauungsplans ermittelt und festgelegt. Die dafür benötigten Flächen sind vorwiegend auf der Planfläche zu suchen. Bei eventuellem Fehlbedarf sind in Abstimmung mit der Stadt weitere im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen in Anspruch zu nehmen.



16. Quellennachweis gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 3.d)

- **Richtlinie 79/409/EWG** des Rates vom 2. April 1979 (Amtsblatt EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Amtsblatt EG Nr. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in der Europäischen Union und den Einrichtungen Europäischer Vogelschutzgebiete
- **Richtlinie 2009/147/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung), in Kraft getreten am 15.02.2015
- **Richtlinie 92/43/EWG** des Rates vom 21. Mai 1992 (Amtsblatt EG Nr. L 206 vom 22.07.1992) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013 (Amtsblatt, L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
- **Umweltschadensgesetz (USchG)** vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666) neugefasst durch Bekanntmachung vom 05.03.2021 (BGBl. I S. 346)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
- **Bundesartenschutzverordnung (BartSchV)**, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier – und Pflanzenarten, letzte Neufassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013, (BGBl. I S. 95).
- **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I, S. 306),
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist
- **Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen – Anhalt** vom 21.10.1991 (GVBl. LSA 191, 368), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
- **Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA)** vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), ,), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA, S. 178),
- **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)** in der amtlichen Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist
- **Naturschutzgesetz Land Sachsen - Anhalt (NatSchG LSA)** vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346)
- **Wassergesetz für das Land Sachsen – Anhalt (WG LSA)** vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)
- **Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt – LWaldG**, Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77), geändert am 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)
- **Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA)** zum Bundes-Bodenschutzgesetz vom 2. April 2002; (GVBl. LSA S. 214), § 8 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)



- **Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)** Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie vom 20. Mai 2020 (BGBl. I, S. 1041), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- **Landesentwicklungsgesetz (LEntwG) des Landes Sachsen – Anhalt** vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S.170), in Kraft getreten am 01.07.2015, zuletzt geändert durch §§1 und 2 des Gesetzes vom 30.10.2017 (GVBl. LSA S. 203)
- **Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt**, Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen – Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S. 160)
- **Regionaler Entwicklungsplan „Harz“ (REP Harz)** vom 09.03.2009, rechtskräftig ab 23. Mai 2009, geändert durch 1. und 2. Änderung, in Kraft getreten am 22.05./29.05.2010, ergänzt um Teilbereich Wippra, in Kraft getreten am 23.07./30.07.2011, zuletzt fortgeschrieben zum Sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“, in Kraft getreten am 22.09./29.09.2018
- **Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt** 1994, Landesamt für Umweltschutz Sachsen - Anhalt
- **BODENATLAS Sachsen – Anhalt**, Geologisches Landesamt Sachsen – Anhalt, Halle, 1999
- Naturschutzgebiete in Sachsen-Anhalt, Internetseiten des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Referat Naturschutz und Landschaftspflege, www.lvwa-natur.sachsen-anhalt.de,
- Garten + Landschaft – Zeitung für Landschaftsarchitektur (3/1999), Callwey Verlag, F. Schröter: Neue rechtliche Regelungen: Bodenschutz in der Bauleit- und Landschaftsplanung,
- <http://www.auf.uni.rostock.de/ibp/STAFF/kretschmer/b-schutz.htm>, H. Kretschmer: Bemerkungen zu „Schutzwürdigkeit von Böden“ und „Nachhaltigkeit der Bodennutzung,
- <https://lau.sachsen-anhalt.de>
- <https://lvwa.sachsen-anhalt.de>
- <https://mule.sachsen-anhalt.de>
- <http://www.auf.uni.rostock.de/ibp/STAFF/kretschmer/b-schutz.htm>
- www.natura2000-lsa.de
- www.wikipedia.org